

2. Allgemeinverfügung „Private Zusammenkünfte“ für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach vom 30. März 2020

Der Landrat des Wartburgkreises als zuständiges Gesundheitsamt für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach ordnet gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 15 Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-) vom 26. März 2020 und § 1 Abs. 1 Zweckvereinbarung des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Die Allgemeinverfügung für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 wird wie folgt neugefasst und als 2. Allgemeinverfügung "Private Zusammenkünfte" für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach bezeichnet.
2. Aufenthalte im privaten Bereich
Zusammenkünfte im privaten Bereich, insbesondere Feiern mit und Besuche von Personen die nicht dem eigenen Haushalt angehören sind verboten. Satz 1 gilt nicht für Besuche von Personen die ihrerseits einem gemeinsamen Haushalt bilden und regelmäßigen Kontakt zu dem erstgenannten Haushalt haben. Ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter ist einzuhalten (§ 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO).
3. § 3 Absatz 4 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO findet Anwendung auch auf eine einmalige sich unmittelbar an die Eheschließung oder Beisetzung anschließende Zusammenkunft im privaten Bereich soweit alle Anwesenden die in § 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO bestimmten Verhaltenspflichten (Mindestabstand von 1,5 Meter) einhalten.
4. Das Landratsamt Wartburgkreis kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5. § 6 Absatz 5 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO (Hinweis- und Durchsetzungspflicht über Abstandsgebot) findet Anwendung auch für nach § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO zulässige Kantinen, Cafeterien und ähnliche Einrichtungen.
6. Im Rahmen der Anwendungsbereiche der §§ 9 Absatz 2 sowie §§ 10 und 12 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 IfSG mit Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet und nach § 74 IfSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. März 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19. April 2020.
9. Die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Hauptsatzung des Wartburgkreises durch Schautafel im Eingangsbereich des Landratsamts Wartburgkreis in Bad Salzungen, Erzberger Alle 14 sowie nachrichtlich auf der Internetseite des Wartburgkreises (www.wartburgkreis.de) in der Rubrik „Informationen zum Corona-Virus“ und „Ihr Landratsamt“, „Kreisrecht“ sowie durch Aushang im Rathaus der Stadt Eisenach, Markt 2 und im Bürgerbüro, Markt 22.

Begründung

Das Landratsamt Wartburgkreis ist zuständig für Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowohl für das Gebiet des Wartburgkreises als auch für das gesamte Gebiet der Stadt Eisenach (§ 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz – ThürIfSG-ZustVO; § 1 Abs. 1 Zweckvereinbarung des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 02.12.1997 in der Änderungsfassung vom 28.09.2005).

Gemäß § 15 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ist das Gesundheitsamt des Wartburgkreises zur Anordnung weitergehender Maßnahmen befugt. Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft das Landratsamt Wartburgkreis alle erforderlichen Schutzmaßnahmen soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus. Bisher sind in Deutschland Zehntausende positiv auf das Virus getestet worden und hunderte von Menschen an COVID-19 verstorben, bei weiterhin ansteigenden Fallzahlen (Quelle Robert Koch-Institut, www.rki.de).

Auch das Gebiet des Freistaats Thüringen und des Wartburgkreises ist von dem SARS-CoV-2 Virus betroffen. Die Fallzahlen in Thüringen erhöhen sich täglich. COVID-19 ist in Thüringen bereits für mehre Todesfälle ursächlich.

§ 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ist seinem Wortlaut nach auf Aufenthalte im öffentlichen Raum beschränkt. § 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO verbietet sämtliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen.

Nummer 2 der Allgemeinverfügung stellt klar, dass Zusammenkünfte und Ansammlungen auch im privaten Bereich verboten sind.

Nummer 3 der Allgemeinverfügung präzisiert die Sonderregelungen des § 3 Absatz 4 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO für Trauerfeiern und Eheschließungen. Aufgrund des aktuell sehr hohen Risikos sich mit dem SARS-CoV-2 zu infizieren ist ungeachtet der Regelungen der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO eine hohe Normakzeptanz in der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Es soll deshalb zulässig sein, im Nachgang zur standesamtlichen Trauung sowie der Beisetzung gemeinsam noch eine kleine Feier zu begehen.

Nummer 5 der Allgemeinverfügung stellt klar, dass die Vorgaben des § 6 Absatz 5 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO auch von anderen Bewirtungseinrichtungen wie Kantinen und Cafeterien zu beachten sind.

Auf die ständig aktualisiert werdenden Hinweise und Erläuterungen des Wartburgkreises (www.wartburgkreis.de), des Freistaats Thüringen (corona.thueringen.de) sowie des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) wird verwiesen.

Die Ordnungsbehörden der Stadt Eisenach sowie der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Wartburgkreis sind befugt ergänzende Maßnahmen zu treffen.

Die Anordnung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss somit auch dann befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14, Stabsstelle Recht, einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar und sind deshalb auch im Falle eines Widerspruchs zu beachten. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 30. März 2020


Krebs
Landrat

